Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/2/14 5Bkd2/99

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.02.2000

Norm

DSt 1990 §1 Abs1 H
RAO §9 Abs1

Rechtssatz

Die Verwendung der Formulierung "Schummelversuch der Anzeigegutachten" stellt eine Herabsetzung und Diffamierung der Sachbearbeiter der MA 59 dar, die über die Befugnis nach § 9 RAO hinausgeht.

Entscheidungstexte

- 5 Bkd 2/99
  Entscheidungstext OGH 14.02.2000 5 Bkd 2/99

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113203

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at